

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

18. Jahrgang	Potsdam, den 12. Dezember 2007	Nummer 26
--------------	--------------------------------	-----------

Datum	Inhalt	Seite
14.11.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"	470
26.11.2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen	475
26.11.2007	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes	476
30.11.2007	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft	477

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"

Vom 14. November 2007

Auf Grund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft" vom 30. November 1998 (GVBl. 1999 II S. 2), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 2004 (GVBl. II S. 117), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "9 920 Hektar" durch die Angabe "9 915 Hektar" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die Verortung im Gelände ermöglichen die in Anlage 3 Nr. 1 aufgeführten zwölf topografischen Karten im Maßstab 1:10 000. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nr. 2 aufgeführten 76 Flurkarten und den in Anlage 3 Nr. 3 aufgeführten vier Liegenschaftskarten."
- Die topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 mit dem Titel "Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft", Kartenblätter N-33-123-A-d-3 und N-33-123-C-a-3, die mit dem Siegel des Ministeriums

für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von dem Bearbeiter Herrn Meidler am 7. Dezember 1998 unterschrieben worden sind, werden ersetzt durch die topografischen Karten im Maßstab 1:10 000 mit dem Titel "Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"", Kartenblätter N-33-123-A-d-3 und N-33-123-C-a-3, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 29. Oktober 2007 unterschrieben worden sind.

3. Die Flurkarten mit dem Titel "Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"", Blattnummern:

56, Gemarkung Neu Fahrland, Flur 4, Maßstab 1 : 1 000, 75, Gemarkung Seeburg, Flur 3, Maßstab 1 : 4 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9, versehen und von dem Bearbeiter Herrn Meidler am 7. Dezember 1998 unterschrieben worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel "Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"", Blattnummern:

56a, Gemarkung Neu Fahrland, Flur 4, Maßstab 1:1 000, 56b, Gemarkung Neu Fahrland, Flur 4, Maßstab 1:1 000, 75a, Gemarkung Seeburg, Flur 3, Maßstab 1:3 000, 75b, Gemarkung Seeburg, Flur 3, Maßstab 1:3 000,

die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und von dem Siegelverwahrer am 29. Oktober 2007 unterschrieben worden sind.

- 4. Die der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft" vom 30. November 1998 (GVBl. 1999 II S. 2) als Anlage 1 beigefügte Kartenskizze wird durch die Angabe "Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1)" ergänzt.
- 5. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

"Anlage 3 (zu § 2 Abs. 2)

1. Topografische Karten Maßstab 1:10 000

arte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrar-
Unterzeichnung
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des Ministeriums für
Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR), Siegelnummer 9, am 7.12.1998
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR,
Siegelnummer 9, am 7.12.1998
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR,
Siegelnummer 9, am 7.12.1998
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR,
Siegelnummer 9, am 7.12.1998
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR,
Siegelnummer 9, am 7.12.1998
unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) am 29.10.2007
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR,
Siegelnummer 9, am 7.12.1998
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR,
Siegelnummer 9, am 7.12.1998
unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV am 29.10.2007
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR,
Siegelnummer 9, am 7.12.1998
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR,
Siegelnummer 9, am 7.12.1998
unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR,
Siegelnummer 9, am 7.12.1998

2. Flurkarten

	Titel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarland schaft"				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung	
1	Bornim	2		unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
2	Dallgow	4	3 000		
3	Dallgow	5	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
4	Döberitz	1	4 500		
5	Döberitz	2	4 500		
6	Döberitz	3	3 000		
7	Döberitz	4	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
8	Döberitz	5	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
9	Döberitz	8	2 500		
10	Döberitz	9	2 500		
11	Döberitz	10	2 500		

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
12	Döberitz	12	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
13	Döberitz	13	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
14	Döberitz	14	4 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
15	Döberitz	15	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
16	Döberitz	16	4 000	
17	Döberitz	17	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
18	Elstal	16	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
19	Elstal	18	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
20	Fahrland	21	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
21	Fahrland	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
22	Fahrland	2	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
23	Fahrland	3	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
24	Fahrland	4	2 500	
25	Fahrland	5	2 000	
26	Fahrland	6	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
27	Fahrland	7	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
28	Fahrland	8	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
29	Fahrland	9	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
30	Fahrland	10	5 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
31	Gatow	1	2 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
32	Groß Glienicke	1	4 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
33	Groß Glienicke	2	4 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
34	Groß Glienicke	5	4 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
35	Groß Glienicke	10	1 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
36	Groß Glienicke	11	1 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
37	Groß Glienicke	12	1 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
				dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
38	Groß Glienicke	13	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt midem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
39	Groß Glienicke	14	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998

Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
40	Groß Glienicke	15		unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
41	Groß Glienicke	16	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
42	Groß Glienicke	17	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
43	Kartzow	1	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
44	Kartzow	2	3 000	
45	Kartzow	3	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
46	Kartzow	4	3 000	
47	Kartzow	5	3 000	
48	Kartzow	6	3 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
49	Krampnitz	1	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
50	Krampnitz	2	5 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
51	Marquardt	6	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
52	Nedlitz	1	3 000	
53	Neu Fahrland	1	1 000	
54	Neu Fahrland	2	1 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
55	Neu Fahrland	3	1 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
57	Neu Fahrland	5	5 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
58	Neu Fahrland	6	2 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
59	Potsdam	1	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
60	Potsdam	2	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
61	Potsdam	3	5 000	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
62	Priort	1	2 500	dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998 unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit
				dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
63	Priort	2	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
64	Priort	4	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
65	Priort	5	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
66	Priort	6	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998
67	Priort	7	1 000	-
68	Sacrow	1	2 500	

Titel: Flu	itel: Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarland-				
sch	schaft"				
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab	Unterzeichnung	
			1:		
69	Sacrow	2	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit	
				dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
70	Sacrow	3	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit	
				dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
71	Sacrow	4	5 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit	
				dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
72	Seeburg	2	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit	
				dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
73	Seeburg	2a, Rah-	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit	
		menkarte		dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
		7520.0			
74	Seeburg	2b, Rah-	1 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit	
		menkarte		dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
		7520.9			
76	Seeburg	4	4 000	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit	
				dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
77	Seeburg	15	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit	
				dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	
78	Seeburg	16	2 500	unterzeichnet von dem Bearbeiter Herrn Meidler und gesiegelt mit	
				dem Siegel des MUNR, Siegelnummer 9, am 7.12.1998	

3. Liegenschaftskarten

	itel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft"			
Blatt-Nr.	Gemarkung	Flur	Maßstab 1:	Unterzeichnung
56a	Neu Fahrland	4	1 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 29.10.2007
56b	Neu Fahrland	4	1 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 29.10.2007
75a	Seeburg	3	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 29.10.2007
75b	Seeburg	3	3 000	unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 25 des MLUV, am 29.10.2007

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 14. November 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen

Vom 26. November 2007

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen vom 29. November 2005 (GVBl. II S. 539), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2006 (GVBl. II S. 511) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,,2	Schweine (einschließlich Schwarzwild, das in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten wird)	
2.1	je Schwein	1,50
2.2	je Ferkel bis einschließlich 30 kg Lebendmasse	0,50
2.3	je Schwein	1,10
	und	
	je Ferkel bis einschließlich 30 kg Lebendmasse, wenn die Tiere in Ställen gehalten werden und der Tierbesitzer mindestens eine der nachfolgenden Voraussetzungen zur Minderung des seuchenhygienischen Risikos in seinem Bestand erfüllt	
	 Der Mastbestand wird durch Direktbezug aus höchstens drei Schweinebeständen reproduziert. Die Lieferbestände haben mindestens den gleichen Gesundheitsstatus wie der Empfängerbestand. 	
	 Die Ein- und Ausstallung von Schweinen erfolgt über eine außerhalb des Bestandes gelegene Vorrichtung (z. B. Rampe) beziehungsweise bei Schwarz-Weiß-Prinzip im Schwarzbereich oder die Tiertransportfahrzeuge befahren nicht das Bestandsgelände. 	0,50
2.4	Schweine in Freilandhaltung und Schwarzwild in Gehegen je Schwein	2,10
	je Ferkel bzw. Frischling bis einschließlich 30 kg Lebendmasse	0,50".

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

,,4	Schafe (einschließlich Muffelwild, das in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten wird)	
	Tiere ab zehn Monate	
	in Beständen mit ein bis fünf Tieren je Bestand	4,00
	 in Beständen mit sechs und mehr Tieren zusätzlich ab sechstem Tier je Tier 	0,75".

3. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,,5	Ziegen	
	in Beständen mit einem Tier je Bestand	2,50
	in Beständen mit mehr als einem Tier zusätzlich ab zweitem Tier je Tier	1,70".

4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,,6	Geflügel	
6.1	Laufvögel	
	– je Tier	2,50
6.2	Geflügel in Junghennenaufzuchtbeständen für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumeierproduktion ab 250 Tiere	
	– je Tier	0,295
6.3	Geflügel, das nicht unter Nummer 6.1 und 6.2 fällt	
	- je Bestand	5,00
	in Beständen mit 51 und mehr Tieren zusätzlich ab 51. Tier je Tier	0,045".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 26. November 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes

Vom 26. November 2007

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 28. März 1996 (GVBl. II

S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2005 (GVBl. II S. 538), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die Rücklagen sollen bei folgenden Tierarten höchstens betragen:

je Pferd	25,00 Euro
je Rind	24,00 Euro
je Schwein	
(einschließlich Schwarzwild in Gehegen)	15,00 Euro
je Schaf	
(einschließlich Muffelwild in Gehegen)	11,00 Euro
je Ziege	11,00 Euro
je Stück Gehegewild	
(außer Schwarz- und Muffelwild)	15,00 Euro
Geflügel je Tier	1,10 Euro.

Die Rücklagen sollen in der Regel 50 vom Hundert dieser Beträge nicht unterschreiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 26. November 2007

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft

Vom 30. November 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft vom 12. Dezember 2001 (GVBl. II S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2006 (GVBl. II S. 542), wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- 1. Die Tarifstelle 4.5.1 wird wie folgt gefasst:
 - "4.5.1 Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang (§ 23a EnWG)

1 000,00 – 30 000,00 ".

2. Die Tarifstelle 9 wird wie folgt gefasst:

,,9.	Bergbau (Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe)	
9.1	Bergbauberechtigungen	
9.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis (§§ 6, 7, 11 Bundesberggesetz – BBergG)	
9.1.1.1	zu gewerblichen Zwecken	500,00 - 6 000,00
9.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	$250,00-1\ 000,00$
9.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung (§§ 6, 8, 12 BBergG)	$1\ 000,\!00-15\ 000,\!00$
9.1.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum (§§ 6, 9, 13 BBergG)	$1\ 000,\!00-15\ 000,\!00$
9.1.4	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis (§ 16 Abs. 4 BBergG)	
9.1.4.1	zu gewerblichen Zwecken	$300,00 - 3\ 000,00$
9.1.4.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	150,00 - 600,00
9.1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 16 Abs. 5 BBergG)	500,00 – 8 000,00
9.1.6	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 16 Abs. 3 BBergG)	$250,00-2\ 500,00$
9.1.7	Ausstellung einer Berechtsamsurkunde (§ 17 BBergG)	250,00 - 500,00
9.1.8	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum (§ 18 BBergG)	250,00 – 1 000,00
9.1.9	Fristverlängerung sowie Fristsetzung einer Erlaubnis (§ 18 Abs. 2 BBergG)	50,00 - 250,00
9.1.10	Entscheidung über die vollständige oder teilweise Aufhebung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung (§ 19 BBergG)	100,00 - 800,00
9.1.11	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum (§ 20 BBergG)	$100,00-1\ 000,00$
9.1.12	Stellung eines Verlangens (§ 21 Abs. 2 BBergG)	50,00 - 100,00
9.1.13	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder Bewilligung oder zur Beteiligung Dritter (§ 22 Abs. 1 BBergG)	100,00 – 1 000,00
9.1.14	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von Bergwerkseigentum und des schuldrechtlichen Vertrages hierüber sowie die Erteilung eines Zeugnisses (§ 23 BBergG)	200,00 – 1 000,00
9.1.15	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung, Teilung oder des Austausches von Bergwerksfeldern (§§ 25, 26, 28, 29 BBergG)	150,00 – 2 500,00

9.1.16	Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 36 Satz 1 Nr. 2 BBergG)	50,00 - 100,00
9.1.17	Beurkundung der Einigung über die Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG)	$150,00-1\ 500,00$
9.1.18	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung (§ 36 Satz 1 Nr. 4 BBergG)	$100,00-1\ 000,00$
9.1.19	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung (§ 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BBergG)	50,00 - 500,00
9.1.20	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung (§ 41 BBergG)	50,00 - 500,00
9.1.21	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen (§ 42 Abs. 1, § 43 BBergG)	50,00 – 1 000,00
9.1.22	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile (§ 42 Abs. 4, § 43, § 45 Abs. 2 BBergG)	50,00 - 500,00
9.1.23	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von Hilfsbauen (§ 45 Abs. 1 BBergG)	50,00 - 500,00
9.1.24	Entscheidung über die Benutzung fremder Grubenbaue (§ 47 Abs. 4 BBergG)	50,00 - 500,00
9.1.25	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge (§ 149 BBergG)	50,00 - 500,00
9.1.26	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 152 Abs. 2 Satz 2, § 153 Satz 3 BBergG)	100,00 – 2 500,00
9.1.27	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenden Rechts (§ 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG)	50,00 - 500,00
9.1.28	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 154 Abs. 2 BBergG)	50,00 - 500,00
9.1.29	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung oder Änderung aufrechterhaltender Rechte oder Verträge (§ 156 Abs. 2 BBergG)	50,00 - 500,00
9.1.30	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum (§§ 161, 162 BBergG)	250,00 – 2 000,00
9.2	Einsichtnahme, Auskunft	,
9.2.1	Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch und die Berechtsamskarte (§ 76 Abs. 1 BBergG)	
9.2.1.1	ohne Inanspruchnahme einer Dienstkraft	gebührenfrei
9.2.1.2	mit Inanspruchnahme einer Dienstkraft	S
9.2.1.2.1	bis zu der Dauer einer halben Stunde	gebührenfrei
9.2.1.2.2	beim Überschreiten einer halben Stunde für die darüber hinausgehende Zeit	nach Zeitaufwand
9.2.2	Schriftliche Auskünfte aus Berechtsamsbuch und den Berechtsamsurkunden, Ablichtungen (§ 76 Abs. 2 BBergG)	nach Zeitaufwand
9.2.3	Einsichtnahme in Grubenbilder (§ 63 Abs. 4 BBergG)	
9.2.3.1	mit Inanspruchnahme einer Dienstkraft bis zu der Dauer einer halben Stunde	gebührenfrei
9.2.3.2	beim Überschreiten einer halben Stunde für die darüber hinausgehende Zeit	nach Zeitaufwand
9.2.4	Einsichtnahme in Ergebnisse von Messungen (§ 125 Abs. 1 BBergG) und Auszüge aus den Messunterlagen	
9.2.4.1	mit Inanspruchnahme einer Dienstkraft bis zu der Dauer einer halben Stunde	gebührenfrei
9.2.4.2	beim Überschreiten einer halben Stunde für die darüber hinausgehende Zeit	nach Zeitaufwand
9.2.5	Auszüge	
9.2.5.1	aus den Messunterlagen	nach Zeitaufwand
9.2.5.2	aus der Berechtsamskarte und den sonstigen bergbaulichen Riss- oder Kartendarstellungen	nach Zeitaufwand
9.2.6	Prüfung und Beglaubigung von vorgelegten Kartenauszügen	nach Zeitaufwand
9.2.7	Schriftliche Auskünfte bei Bergbauanfragen bei Nichtvorhandensein haftungspflichtiger Unternehmen bzw. Bergbauberechtigter – Baugrundbeurteilungen (§§ 115, 166 BBergG)	nach Zeitaufwand
9.3	Bergwerksbetrieb	
9.3.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplanes (§§ 51 bis 55 BBergG)	
9.3.1.1	Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	500,00 - 15 000,00
9.3.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	500,00 - 50 000,00
9.3.1.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 57b Abs. 1 BBergG)	500,00 - 25 000,00
9.3.1.4	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 5 BBergG i. V. m. § 77 VwVfG)	500,00 - 5 000,00
9.3.1.5	Entscheidung über den Untersuchungsrahmen zur Erarbeitung eines Rahmenbetriebsplanes (§ 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG)	200,00 – 2 000,00

9.3.1.6	Entscheidung über Zulassung eines Hauptbetriebsplanes	250,00 - 7 500,00
9.3.1.7	Entscheidung über Zulassung eines Flauptbetriebsplanes Entscheidung über Zulassung eines Sonderbetriebsplanes	100,00 – 7 300,00 100,00 – 5 000,00
9.3.1.7	Entscheidung über Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes	250,00 – 7 500,00
9.3.1.9	Ergänzung, Änderung, Verlängerung von Betriebsplänen (§ 52 Abs. 4, § 53 Abs. 1 BBergG)	50,00 – 20 000,00
9.3.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht (§ 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG)	50,00 - 500,00
9.3.2	Entscheidung über nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	30,00 – 300,00
9.3.3	im Betriebsplan nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG	100,00 – 2 500,00
9.3.4	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebes über zwei Jahre (§ 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG)	50,00 - 500,00
9.3.5	Sonstige Anordnungen oder Untersagungen gemäß § 71 Abs. 1 und 2 BBergG	100,00 – 2 500,00
9.3.6	Anordnung von Maßnahmen bei der Einstellung des Betriebes gemäß § 71 Abs. 3 BBergG	250,00 – 5 000,00
9.3.7	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung, allgemeine Zulassung auf Grund einer Bergverordnung (§§ 65, 66, 67, 68, § 176 Abs. 3 BBergG)	100,00 – 5 000,00
9.3.8	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung (§§ 65, 66, 67, 68, § 176 Abs. 3 BBergG)	50,00 – 2 500,00
9.3.9	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung einer Entscheidung nach Tarifstelle 9.3.7 oder Tarifstelle 9.3.8	50,00 – 2 500,00
9.3.10	Prüfung einer Anzeige eines nicht betriebsplanpflichtigen Betriebes (§ 127 BBergG)	50,00 - 500,00
9.3.11	Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als Sachverständiger	20,00 200,00
	(§ 65 BBergG)	50,00 - 500,00
9.3.12	Entscheidung über die Einstufung eines Bodenschatzes als grundeigen gemäß § 3	
	Abs. 4 BBergG, soweit diese Entscheidung nicht in einem Verfahren nach Tarifstelle 9.3.1 getroffen wird	100,00 – 1 000,00
9.4	Grundabtretung	
9.4.1	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers (§ 40 BBergG)	50,00 - 750,00
9.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Grundabtretung (§§ 77, 78 BBergG)	250,00 – 10 000,00
9.4.3	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstückes (§ 79 Abs. 3 BBergG)	150,00 – 5 000,00
9.4.4	Entscheidung über die Ergänzungsentschädigung (§ 89 Abs. 2 BBergG)	$150,00-2\ 500,00$
9.4.5	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen (§ 89 Abs. 3 BBergG)	50,00 - 500,00
9.4.6	Entscheidung über eine Sicherheit (§ 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 BBergG)	50,00 - 500,00
9.4.7	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 90 Abs. 5 BBergG)	50,00 - 500,00
9.4.8	Entscheidung über den Antrag auf Vorentscheidung (§ 91 BBergG)	$100,00-2\ 500,00$
9.4.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung (§ 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG)	50,00 - 500,00
9.4.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung (§ 92 Abs. 2 Satz 1 BBergG)	50,00 - 500,00
9.4.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung (§ 95 Abs. 2 BBergG)	50,00 - 500,00
9.4.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung (§ 96 BBergG)	50,00 - 500,00
9.4.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung (§ 97 BBergG)	50,00 - 5 000,00
9.4.14	Feststellung des Zustandes des Grundstückes (§ 99 BBergG)	50,00 - 500,00
9.4.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung (§ 101 Abs. 1 und 2 BBergG)	50,00 - 500,00
9.4.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung oder das Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung (§ 102 Abs. 2 BBergG)	150,00 – 1 500,00
9.4.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstückes (§ 109 Abs. 4 BBergG)	150,00 – 1 500,00
9.4.18	Entscheidung über die Entschädigung gemäß Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages	
0.5	vom 31. August 1990	150,00 – 1 500,00
9.5	Markscheiderische Angelegenheiten	
9.5.1	Entscheidung über die Anerkennung als Markscheider	150,00
9.5.2	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen (§ 13 Markscheider-Bergverordnung – MarkschBergV)	50,00 - 150,00

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

480 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 26 vom 12. Dezember 2007 9.5.3 Entscheidung über die Veränderung der Nachtragungs- und Einreichungsfristen (§ 10 Abs. 3 MarkschBergV) 80,00 Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des Grubenbildes 9.5.4 (§ 12 MarkschBergV) 80,00 9.5.5 Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen (§ 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG) 50,00 - 250,009.6 Entscheidung über die Erteilung einer Löschungsbewilligung alter Aufsuchungs- und 25,00 - 200,00 ". Gewinnungsberechtigungen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 30. November 2007

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0